

1171/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1199/J -N R/ 1996. betreffend Bummelstudent Karl Habsburg, die die Abgeordneten Mag. M A I E R und Genossen am 19. September 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich m ich w ie folgt zu beantworten:

,

11 . Ist Ihnen der Brief von Univ.-Prof. Dr. Franz Horner bekannt?

2. Wenn ja, welche Maßnahmee werdee Ihrerseits - als Aufsichtsbehörde - dazu ergriffen?

Antwort :

Der Brief ist mir nicht bekannt.

3. Seit welchem Jahr studiert Karl Habsburg an der Uuiversität Salzburg (Immatrikulationsjahr)?

Antwort :

Seit dem WS 1981/82.

4. Welche Studien bzw. Fächer wurden von Karl Habsburg bisher a der Universität " ""

Salzburg inskribiert?

Antwort:

Rechtswissenschaften (Wintersemester 1981/82 bis Sommersemester 1993);
Spanisch und Politikwissenschaften (seit Sommersemester 1983);
studium irregulare (seit Sommersemester 1993).

5. War Karl Habsburg auch an anderen Universitäten inskribiert?

6. Wenn ja, an welchen?

Antwort.

Karl Habsburg war an keiner anderen Universität inskribiert.

7. Wurde Karl Habsburg von der Universität Salzburg wegen Überschreitung der höchst zulässigen Studiendauer (Jus-Studium) gesperrt? Wenn ja, wann?

Antwort.
Nein.

8. Wieviele StudentInnen wurden seit 1990 wegen Überschreitung der höchst zulässigen Studiedauer gesperrt? (ich ersuche um jährliche Aufschlüsselung).

Antwort :
Der Ausschluß von Studien wegen Überschreitung der zulässigen Studiendauer wird statistisch nicht erhoben, so daß darüber keine Aufzeichnungen vorliegen.

9. Oder wurde Karl Habsburg deswegen gesperrt, weil er im Rahmen seines Jus-Studiums Prüfungsfächer nicht bestanden hat?

Antwort :
Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Werden Sie den gesamte Sachverhalt insbesondere dahingehend überprüfen, ob allenfalls der Straftatbestand der " Täuschung " vorliegt?

Antwort:
Die Feststellung strafrechtlich relevanter Tatbestände ist keine Angelegenheit des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. Mir sind auch keine Umstände bekannt, die ein Eingreifen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zwingend erforderlich machen.

11. Wann und von welcher Behörde wurde das studium irregulare an der Universität Salzburg für de Herrn Karl Habsburg bewilligt?

12. Welche pädagogische Rechtfertigung oder welcher Bedarf für die mit dem studium irregulare angestrebte spezielle Berufsvorbildung wurde vom Antragsteller geltend gemacht?

13. Wieviele Semesterstunden umfaßt das bewilligte Studienprogramm?

14. Welcher akademische Grad soll mit Abschluß des studium irregulare erlangt werden?

15. Welchen Studienrichtungen entstammen die Inhalte des bewilligten Studienprogrammes und in welchem Ausmaß entstammen sie diesen Studienrichtungen?

16. Wurden Prüfungen aus früheren Studien für das studium irregulare anerkannt?

17. Wenn Prüfungen anerkannt wurden : Welchen Anteil des bewilligten studium irregulare decken die anerkannten Prüfungen ab?

Antwort:
Gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, idgF, kann auf Ansuchen eines ordentlichen Hörers eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogrammes liegt, nach Anhörung der zuständigen Organe bewilligt werden: und zwar, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch oder für Kombinationen sowie mit den in den Studienvorschriften festgelegten Wahlfächern das Auslangen gefunden werden kann. Elemente bereits vorhandener ordentlicher Studien sind zu einer neuen Einheit zu verbinden. Die Anhörung und die vorgesehene Bewilligung sollen sicherstellen, daß der Antrag den gesetzlich vorgesehenen Erfordernissen entspricht.

In den Bescheid des Rektors ist nach Prüfung der einzelnen Voraussetzungen insbesondere das Studienprogramm aufzunehmen. Zulässig ist auch gemäß § 21 A HStG die Anrechnung von früheren Studien und die Anerkennung von früher abgelegten Prüfungen, falls diese Studien und Prüfungen inhaltlich und anforderungsmäßig dem Zwecke sowie dem Ausbildungsziel nach, den Studien und den Prüfungen gemäß dem individuellen Studienplan im Bewilligungsbescheid entsprechen.

Das 1993 bewilligte Studienprogramm um faßt folgende Prüfungsfächer:

Erster Studienabschnitt (56 Semesterwochenstunden):

AI te Gesch ichte.

Altertumskunde inklusive Klassische Philologie.

Antike Rechtsgeschichte,

Einführung in die Rechtswissenschaft und ihre Methoden,

Rechtsphilosophie,

Römisches Privatrecht.

Politikwissenschaft.

Zweiter Studienabschnitt (50 Semesterwochenstunden):

Alte Geschichte und Altertumskunde.

Römische Geschichte.

Politische Geschichte.

Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge zur europäischen Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

Soziologie für Juristen.

Nach Absolvierung des studium irregulare ist der akademische Grad " Magister der Philosophie" zu verleihen.

Die Studienkommissionen für die Studienrichtungen Alte Geschichte und Altertumskunde und Rechtswissenschaften wurden ordnungsgemäß gehört und haben den Antrag befürwortet.

18. Handelt es sich beim studium irregulare von Herrn Habsburg, was die fachliche Struktur und den Zeitpunkt der Antragstellung betrifft, an der Universität Salzburg um einen singulären oder um einen von mehreren ähnlichen Fällen?

Antwort:

Anträge auf Genehmigung von studiiirregularia werden regelmäßig gestellt und genehmigt.

Zur Rechtsnatur wird auf die Beantwortung der Fragen 11 bis 17 verwiesen.

19. Entspricht die nun vorgelegte Diplomarbeit von Karl Habsburg (Thema : " Vermasung und Untergang ") dem bewilligten Studieprogramm?

Antwort:

Laut Studienplan hat die Diplomarbeit aus dem Bereich "Alte Geschichte und Altertumskunde," zu stammen. Gemäß Auskunft der Universität Salzburg wurde die Diplomarbeit noch nicht offiziell eingereicht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist zum gegebenen Zeitpunkt von den zuständigen autonomen universitären Gremien zu prüfen.